

Citation style

Bormann, Patrick: review of: Dominik A. Thompson, Krieg ohne Schaden. Vertragsstreitigkeiten und Haftpflichtprozesse im Kontext von Kriegswirtschaft und Amtshaftungskonjunktur ausgehend von der Rechtsprechung des Landgerichts Bonn während des Zweiten Weltkrieges (1939–1945), Tübingen: Mohr Siebeck, 2015, in: Rheinische Vierteljahrsblätter, 82 (2018), p. 340-341, DOI: 10.15463/rec.reg.2098108353

First published: Rheinische Vierteljahrsblätter, 82 (2018)



copyright

This article may be downloaded and/or used within the private copying exemption. Any further use without permission of the rights owner shall be subject to legal licences (§§ 44a-63a UrhG / German Copyright Act).

denen Anteil am Leben der ehemaligen Nachbarn genommen wird, Pakete mit Kleinigkeiten, die im Nachkriegsdeutschland schwer zu bekommen waren. Einige der jüdischen Emigranten kamen für Besuche nach Deutschland zurück.

Die Stärke des Buchs ist die Beschreibung verschiedener jüdischer Lebenswege. Diese sind einerseits spannend zu lesen – so z.B. wie Moritz Heymann am Tag nach der Pogromnacht die Thora aus der Ahrweiler Synagoge rettete, die später nach Haifa gebracht wurde. Andererseits werfen sie auch Schlaglichter auf die Vielschichtigkeit jüdischer Lebenswege: die Schwierigkeit, als kleine Minderheit in einer ländlichen Umgebung jüdische Institutionen zu unterhalten, die Migration in größere Städte, die Beteiligung am gesellschaftlichen Leben sowie das Herausdrängen aus diesem während des Nationalsozialismus.

Hinsichtlich der Gliederung des Buchs und des Umgangs mit der Literatur sind einige Punkte kritisch anzumerken. Das Werk ist grob chronologisch strukturiert, einige Kapitel aber thematisch. Daher enthalten die chronologischen Kapitel nicht alle Informationen, die dort zu erwarten wären. So fällt das Kapitel zum Zusammenleben bis 1933 knapp aus, und der Leser erfährt viele Details nur in den Biographien. Einige inhaltliche Fehler hätten sich bei sorgfältigerer Benutzung der Forschungsliteratur vermeiden lassen. So wurde z.B. die Gleichstellung der Juden als Bürger in Preußen zwar 1848 erreicht, aber im Rahmen der Reaktion wieder zurückgenommen, was überhaupt nicht erwähnt wird.

Das Buch ist für jeden lesenswert, der sich für die Geschichte der Ahr-Region und der Juden im Rheinland interessiert. Sein Ziel, die Erinnerung an die ehemaligen jüdischen Bürger wachzuhalten, erreicht Bertram vor allem durch die persönlichen Dokumente – Briefe und Fotos –, die deren Geschichte wieder lebendig werden lassen.

Berlin

Stephanie Schlesier

DOMINIKA. THOMPSON: *Krieg ohne Schaden. Vertragsstreitigkeiten und Haftpflichtprozesse im Kontext von Kriegswirtschaft und Amtshaftungskonjunktur ausgehend von der Rechtsprechung des Landgerichts Bonn während des Zweiten Weltkrieges* (Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts 89), Tübingen: Mohr Siebeck 2015, 338 S. ISBN: 978-3-16-153570-3.

Es ist weder eine neue noch eine überraschende Erkenntnis, dass die Erfahrungen des Ersten Weltkriegs eine zentrale Hintergrundfolie für die Kriegspolitik der Nationalsozialisten waren. Der konkrete Niederschlag ist jedoch noch lange nicht in allen Einzelheiten erforscht. Der Jurist Dominik A. Thompson beschäftigt sich in seiner ausgezeichneten Dissertation ‚Krieg ohne Schaden‘, ausgehend von der Rechtsprechung des Landgerichts Bonn, mit den Vertragsstreitigkeiten und Haftpflichtprozessen während des Zweiten Weltkriegs. Dabei konzentriert er sich auf Umsatzgeschäfte und Schadensersatzklagen, was ihm ermöglicht, zwei zentrale Lehren der Nationalsozialisten aus dem Ersten Weltkrieg zu thematisieren: die Angst vor der Inflation und den Unmut der Bevölkerung. Dabei interessiert ihn nicht vorrangig der rechtliche Ausnahmezustand im NS-Staat – zumal er wohl zu Recht erwartet, dass sich das Landgericht Bonn hier nicht von anderen Gerichten unterscheidet –, sondern die von ihm untersuchten Einzelfälle sind mehr oder weniger Alltagsfälle, deren spezifischen Probleme sich erst in der genaueren Betrachtung offenbaren. Thompson schildert jeweils die entsprechende Rechtslage, die Anweisungen der Verwaltungsbehörden sowie die zeitgenössisch veröffentlichte Rechtsprechung und juristische Literatur, wobei er stets zwischen nationalsozialistischen Positionen und fachspezifischen Debatten unterscheidet. Diese umsichtige Kontextualisierung ermöglicht es ihm, Ziel- und Umsetzung zivilrechtlicher Rechtsprechung darzulegen und den (Miss-)Erfolg der jeweiligen Maßnahmen in der Rechtspraxis nachzuzeichnen.

Nach einer instruktiven Einleitung über die Zivilrechtspraxis im Zweiten Weltkrieg widmet sich Thompson zunächst den öffentlichen Schlussfolgerungen aus den Erfahrungen des Ersten Weltkriegs. Dabei verortet der Autor die Entstehung des deutschen Wirtschaftsrechts als Querschnittsmaterie in überzeugender Auseinandersetzung mit den Forschungen von Heinz Monhaupt und Knut Wolfgang Nörr in der Entwicklung der deutschen Lehre vom totalen Krieg. Die bereits in der zeitgenössischen Literatur umstrittenen Maßnahmen des Kriegsverfahrensrechts (bspw. Beschränkungen der Rechtsmittel oder die Ersetzung des Dreierkollegiums durch einen Einzelrichter), die unter dem Schlagwort der ‚Vereinfachung‘ eingeführt wurden, erwiesen sich vor allem als Versuch, die Ressourcen der Gerichte besser nutzbar und damit Personal für den Kriegsdienst frei zu machen.

Anhand der im zweiten Kapitel untersuchten Umsatzgeschäfte weist Thompson die „ökonomische Entkoppelung privatrechtlicher Urteile von der Warenverkehrsrealität“ (S. 136) nach, da die Richter die von der Lebenswirklichkeit losgelöste Preisbindung beachten mussten. Das Kriegsschädenrecht hingegen machte viele Zivilprozesse überflüssig: Wenn zum Beispiel Handelsgüter auf dem Transportweg durch Kriegseinwirkung zerstört wurden, garantierte das Reich sehr freigiebige Kriegsschadensleistungen und kam so zivilrechtlichen Auseinandersetzungen der Handelspartner zuvor. Freilich sollten die Leistungen u.a. im Sinne der Minderung des Preisdrucks erst nach dem Krieg ausgezahlt werden, weshalb die hier ruhenden Konflikte nach Kriegsende wieder aufbrachen. Wichtig für die Kriegsführung war das Kriegsschädenrecht dennoch: Durch die Zusage der Entschädigung neutralisierte es die Zerstörungen des Luftkriegs in den Bilanzen, stabilisierte so die Zahlungsströme und damit auch den Wirtschaftskreislauf.

Während die Zahl der Fälle am Landgericht Bonn zu den ersten beiden Kapiteln noch relativ gering ist, kann Thompson im dritten Kapitel, das sich mit Fällen der deliktischen Sorgfalt (also mit Schadensfällen, die durch mutmaßlich fahrlässiges Verhalten entstanden) beschäftigt, aus dem Vollen schöpfen. Die Spannweite der Fälle reicht von mangelnder Erfüllung der Streupflicht bei Winterglätte bis zu Verkehrsunfällen in Folge der Verdunklungsvorschriften. Thompson weist hier die Schwierigkeiten der Richter in der Entwicklung zuverlässiger Entscheidungskriterien unter Kriegsbedingungen nach.

Das letzte und größte Kapitel widmet sich den Verkehrsunfallprozessen mit Wehrmachtsbeteiligung, die schon angesichts des grundsätzlichen Verbots des privaten Kraftfahrzeugverkehrs einen besonders großen Teil der Unfälle ausmachten. Die Wehrmacht schnitt auf den ersten Blick überraschend als Prozessbeteiligter besonders schlecht ab. Obwohl die Richter hier als „Korrekturinstanz der Wehrmacht“ (S. 225) fungierten, vermag Thompson keine versteckte Opposition zum NS-Staat auszumachen. War in den ersten Jahren nach der Machtübernahme die Zukunft der Amtshaftung noch offen, hatte sie sich bis zum Kriegsbeginn wieder fest etabliert. Die großzügige Gestaltung des Kriegsschädenrechts und das Wissen, dass die Soldaten nicht persönlich für die Wiedergutmachung der Schäden belangt werden, erklärt wohl die subtile Anpassung der Rechtsprechung, die Thompson im Sinne Götz Alys als „Geldfülle für die Wehrfreude“ interpretiert (S. 300).

Obwohl Thompson von der Rechtsprechung des Bonner Landgerichts ausgeht, ist seine Studie keine genuin landesgeschichtliche Arbeit. Es geht ihm nicht um regionalspezifische Unterschiede, sondern er nimmt die reichsweiten Entwicklungen anhand eines konkreten Beispiels in den Blick. Entsprechend beschäftigt sich Thompson nicht mit den Ereignissen innerhalb des Gerichts, das Personal und auch die Richter sind für ihn nicht von Interesse. Dies schmälert jedoch nicht sein Verdienst, eine auch für Nichtjuristen zwar anspruchsvolle, aber gut nachvollziehbare Studie über die Zivilrechtspraxis während des Zweiten Weltkriegs verfasst zu haben. Ganz nebenbei gibt er dabei auch einen etwas anderen Einblick in Alltagsprobleme der Menschen während des Krieges.